

§ 8, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, 1904; Jahrbuch der Kgl. Preuß. Kunstsammlungen (von 1879 an); Kunsthandbuch für Deutschland \* 1904; Die Museen als Volksbildungsstätten (Nr. 25 der Schriften für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen) 1904; Wal. Scherer, Deutsche Museen, Entstehung und kulturgeschichtliche Bedeutung, 1913. Museumskunde, 3 für Verwaltung und Technik öffentlicher und privater Sammlungen (von 1905 an); Staatshandbücher der einzelnen Staaten.  
 Grabenhorst.

## Nachteile

Unter N., einer Art von Selbsthilfe an Stelle zu erbittender Rechtshilfe (s. den Artikel), versteht man die Ermächtigung der Polizeiorgane eines fremden Staates die Verfolgung eines Flüchtlings auf das Gebiet eines anderen Staates fortzusetzen und den Flüchtling daselbst zu ergreifen.

Im staatsrechtlichen Sinne für den Verkehr der zum Deutschen Reiche geeinten Bundesstaaten gibt § 168 GG die Norm. Alle Sicherheitsbeamten, einschließlich der Fortschuchsbeamten und der Strafanstaltsbeamten, haben das Recht auf dem Gebiete eines fremden Bundesstaates alle zur Ergreifung eines Flüchtlings dienlichen Maßnahmen und die Verhaftung selbst vorzunehmen. Diese Ermächtigung enthält natürlich auch die geringere Maßnahme der Feststellung der Persönlichkeit, wenn diese dem verfolgten Zwecke genügt. Der Ergreifene muß aber dem nächsten Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Ergreifungsstaates unverzüglich vorgeführt werden. Nicht einmal mit seiner Einwilligung darf der Ergreifene ohne weiteres in den Bundesstaat, aus dem er verfolgt wird, mit hinübergenommen werden. Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen sind nicht zugelassen, während die Durchsuchung der Person des Festgenommenen, die einen Teil der Verhaftung bildet, nicht zu verweigern ist.

Im internationalen Verkehr kann die Ermächtigung nur durch einen Staatsvertrag gegeben werden. Ein solcher Vertrag ist bekannt zwischen Frankreich und der Schweiz für den Fortschuß an der Grenze (Fleischmann: Auslieferung und N. usw., 1906, 82). Für Deutschland bestehen zwischen Oesterreich einerseits und Preußen, Bayern, Sachsen (1852), Württemberg und Baden (1863) andererseits nahezu gleichlautende Uebereinkünfte wegen N. Danach hat die Ermächtigung die Gendarmerie des andern Vertragspartners für dringende Fälle, in denen Gefahr im Verzuge obwaltet und wenn es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt. Den flüchtigen Verbrechern, also strafbarer Handlungen Verdächtigen und wegen solcher Verurteilten, sind sonst der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen (Weißstranke) gleichgestellt. Wird der Flüchtling ergriffen, so ist er der zuständigen Behörde des Ergreifungsortes zu übergeben, die dann auf dem Wege des Auslieferungsverfahrens das weitere veranlaßt. Alle weiteren Untersuchungs-handlungen kann der verfolgende Beamte nur antreten. Zur schnelleren Erledigungen von Fahndungen im regelrechten Verkehr ist ein Austausch

der Fahndungsblätter vereinbart (BadGG 1863, 417; Grosch, Auslieferungsgesetz, 1902, S 81, 226). [¶ Kriminalpolizei.]

Eine uneigentliche N. ohne Verhaftungsrecht stellt das Zollkartell zwischen Deutschland und Oesterreich v. 6. 12. 91 (RGBl 92. 64) für die Zollbeamten fest. [¶ Landesgrenze.]

Für den Kolonialverkehr der Großstaaten hat sich das Bedürfnis der Einräumung einer N. bei Luftständen ergeben (Fleischmann, a. a. O. S 87). Die N. ist aber bis jetzt nur für den Einzelfall eingeräumt worden.

Im Völkerrecht wird von einer N. bei der Verfolgung eines aus der Blockade [¶] entronnenen Schiffes (Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, Uebersetzung, S 802) und bei der Verfolgung eines fremden Handelsschiffes wegen einer rechtswidrigen Handlung auf das offene Meer (Ullmann, Völkerrecht, 1908, S 326) gesprochen.  
 Grosch.

## Nachhaft

¶ Korrigendenwesen

## Nahrungsmittelverkehr

§ 1. Einleitung. § 2. Nahrungsmittelgesetz. § 3. Neben-gesetze. § 4. Ausübung der Nahrungsmittelkontrolle.

[NR = Nahrungsmittel; RuGR = Nahrungs- und Ge-nußmittel].

§ 1. Einleitung. Für die gesundheitspolizeiliche Regelung des Verkehrs mit RuGR hatten vor dem Erlasse des NRG v. 14. 5. 79, soweit reichsgesetzliche Vorschriften in Betracht kamen, nur einige Bestimmungen des StGB praktische Bedeutung: §§ 263 (Betrug), 324 (Vergiftung von zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmten Gegenständen), 367 Nr. 7 (Feilhalten und Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke und Schwaren). Daneben bestanden in den Einzelstaaten landespolizeiliche Verordnungen als Ergänzung der Reichsgesetzgebung in vorbeugender Richtung, z. B. Vorschriften über Reinlichkeit in den der Herstellung von Lebensmitteln und deren Verkauf dienenden Betrieben und zur polizeilichen Ueberwachung ihrer Durchführung.

Das Ueberhandnehmen der Lebensmittelverfälschungen in den siebziger Jahren zeigte jedoch, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausreichte, diesem Mißstande zu steuern. Die Verfälschung der Lebensmittel hatte sich allmählich zu einem Gewerbe entwickelt, das sich die Fortschritte der Wissenschaft zur eigenen Verbollkommnung zunutze machte. Die immer lauter werdenden Klagen bezogen sich nicht nur darauf, daß durch die Verfälschung der Nähr- und Kaufwert der RuGR verringert werde, sondern daß diese in einer geradezu die Gesundheit gefährdenden Weise verfälscht würden. Diese Klagen, die auch in den Verhandlungen des Reichstages entschiedenen Ausdruck fanden, erstreckten sich ferner darauf, daß eine Reihe von Gebrauchsgegenständen, die be-